

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Staatliches Baumanagement Weser-Leine
für die Schäferkaserne Bückeberg

Bek. d. GAA Hildesheim vom 12.6.2023

— HI 911008705 / HI 23-037-03 —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Baumanagement Weser-Leine, 31675 Bückeberg, Bahnhofstr. 1, hat mit Schreiben vom 09.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale am Standort der Schäferkaserne in 31675 Bückeberg, Achumer Str. 1 Gemarkung Achum, Flur 4, Flurstück(e) 12 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Wärmeversorgungsanlage mit 5,757 MW Feuerungswärmeleistung mit einem BHKW mit Gasmotor, einem Pelletkessel, einem Niedertemperatur-Gaskessel und einem Brennwertkessel in einem neu zu errichtenden Gebäude mit angrenzendem Pelletsilo.

Das Gebäude befindet sich innerhalb eines Flächennutzungsplans, der den Bereich als Sonderbaufläche für die Bundeswehr ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die neue Heizzentrale ist eine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen durch Abgase zu erwarten. Die Abgase werden durch Filteranlagen und Katalysatoren, entsprechend dem Stand der Technik, gefiltert. Die Konzentration der Luftschadstoffe wird durch regelmäßige Messungen

überwacht. Die Funktion der Filteranlagen wird kontinuierlich durch die Gebäudeautomation überwacht. Die Einhaltung der Grenzwerte wird anhand der 44. BImSchV beurteilt.

Durch die neue Heizzentrale ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen zu erwarten. Der bauliche Schallschutz und die getroffenen Schallminderungsmaßnahmen führen dazu, dass die Schallimmissionen auf ein nachbarschaftsverträgliches Maß begrenzt werden. Ein Schalltechnisches Gutachten der AMT Ingenieurgesellschaft (Nr. 167417, vom 04.04.2023) bestätigt die schalltechnische Verträglichkeit mit der Nachbarschaft.

Aus den vorgelegten Unterlagen und aus den Umweltkarten des LGLN ist ersichtlich, dass der geplante Aufstellungsort außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturparks und Landschaftsschutzgebieten liegt und entsprechende Gebiete auch nicht in beeinflussbarer Nähe vorhanden sind. Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich auch keine sonstigen Schutzbereiche im Standortumfeld befinden.

Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.